

ZH_OBERGERICHT RU140003 vom 30. Januar 2014

ZH Obergericht, 2014-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU140003

FR: ZH_OBERGERICHT RU140003 du 30 janvier 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RU140003 del 30 gennaio 2014

Erwägungen

E. 2

Da sich die Beschwerde der Klägerin als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 3.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (Freiburghaus/Afheldt, in Sutter- Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N 15 zu Art. 321 ZPO), d.h. die

- 3 - Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht gerügt wird, hat Bestand. Werden keine oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen. 3.2. Die Vorinstanz hat festgehalten, dass den Parteien anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 31. Oktober 2013 ein Urteilsvorschlag unterbreitet und übergeben worden sei. Ausserdem seien diese auf Art. 211 ZPO hingewiesen worden, wonach der Urteilsvorschlag als angenommen gilt und die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids hat, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Mit Schreiben vom 22. November 2013, in welchem die Klägerin mitteile, den Urteilsvorschlag abzulehnen, sei die Frist nicht eingehalten worden, weshalb darauf nicht eingetreten werden könne (Urk. 16 S. 2). 3.3. Die Klägerin macht in ihrer Beschwerde geltend, sie sei mit dem Urteilsvorschlag der Vorinstanz vom 31. Oktober 2013 nicht einverstanden. Die Person, welche sie vor Vorinstanz vertreten habe, habe lediglich eine Teilvollmacht gehabt. Sie sei nicht bevollmächtigt gewesen, Vergleiche unter der Forderungssumme abzuschliessen oder andere Vereinbarungen einzugehen, sondern sei lediglich befugt gewesen, dem Schuldner Verzugszinsen und Mahnkosten zu "schenken". Darüber sei auch die Vorinstanz informiert gewesen (Urk. 15). 3.4. Die Klägerin setzt sich vorliegend nicht mit dem angefochtenen Entscheid auseinander. Zunächst wurde vor Vorinstanz kein Vergleich abgeschlossen. Die Vorinstanz unterbreitete den Parteien lediglich einen Urteilsvorschlag, welchen die Vertreterin der Klägerin entgegengenommen hat (Urk. 9). Die Klägerin hätte diesen innert 20 Tagen ablehnen und so eine Klagebewilligung erwirken können, was sie indes nicht getan hat. Die Klägerin bestreitet sodann weder, dass D. _____, welche sie an der Schlichtungsverhandlung vertreten hat, den

- 4 - Urteilsvorschlag tatsächlich für sie in Empfang genommen hat, noch, dass diese nicht zur Entgegennahme eines Dokuments in ihrem Namen bevollmächtigt gewesen wäre. Ebenso wenig stellt sie in Abrede, dass die 20-tägige Frist, innert welcher die Parteien den Urteilsvorschlag hätten ablehnen können, am 22. November 2013 bereits abgelaufen war.

Zwar machte der Einzelzeichnungsberechtigte der Klägerin der Vorinstanz gegenüber geltend, den Urteilsvorschlag am 22. November 2013 zum ersten Mal gesehen zu haben (Urk. 10), was jedoch zum einen nur eine blosser Behauptung ist und zum anderen nichts daran ändert, dass die von ihm als Vertreterin an die Schlichtungsverhandlung geschickte D._____ den Empfang des Urteilsvorschlags am 31. Oktober 2013 quittiert hat (Urk. 9 S. 2), was der Klägerin zuzurechnen ist. Die Frage, ob und wann die Vertreterin der Klägerin den Urteilsvorschlag an den Einzelzeichnungsberechtigten der Klägerin weitergeleitet hat und ob sie dies musste, betrifft das Verhältnis zwischen der Vertreterin und der Klägerin. 3.5. Weiter bringt die Klägerin nichts vor, was auf eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz hindeuten würde, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 4

Die Kosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind gestützt auf die Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) auf Fr. 300.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dem Beklagten und Beschwerdegegner (fortan Beklagter) ist mangels wesentlicher Umtriebe für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.